



Kostenbelehrung

Das am 01.07.2004 in Kraft getretene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) löste die bis dahin geltende Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ab. In dem Gesetz werden zum einen die einzelnen Vorschriften zu Gebührenart, -bemessung, -anrechnung usw. sowie in dem Vergütungsverzeichnis (VV-RVG) als Anlage die Gebührenhöhe für die einzelnen Tätigkeiten geregelt. In diesem VV-RVG sind die einzelnen Gebühren nach Nummern geordnet.

Beispielsweise sagt die Nr. 2300 VV-RVG (Geschäftsgebühr) aus, dass dafür, dass der Anwalt das Geschäft (genauer: die Angelegenheit) seines Mandanten betreibt er eine Gebühr zwischen dem 0,5-fachen und 2,5-fachen Gebührensatz als Vergütung beanspruchen kann. Regelmäßig - also für das Betreiben von Angelegenheiten die weder besonders schwer oder leicht, noch besonders umfangreich sind, kann der Anwalt die Regelgebühr des 1,3-fachen Gebührensatzes verlangen, hat dabei einen Ermessensspielraum von 20%, so dass auch eine 1,5-fache Gebühr angesetzt werden kann.

Wie hoch nun die Gebühr, die mit dem Faktor des Gebührensatzes zu multiplizieren ist, genau ist, hängt im Zivilrecht vom Streit- oder Gegenstandswert ab. Der Gesetzgeber hat hierfür ein System von Gegenstandswerten eingeführt. Dieses lautet derzeit wie folgt:

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	25	40.000	902
600	45	45.000	974
900	65	50.000	1.046
1.200	85	65.000	1.123
1.500	105	80.000	1.200
2.000	133	95.000	1.277
2.500	161	110.000	1.354
3.000	189	125.000	1.431
3.500	217	140.000	1.508
4.000	245	155.000	1.585
4.500	273	170.000	1.662
5.000	301	185.000	1.739
6.000	338	200.000	1.816
7.000	375	230.000	1.934
8.000	412	260.000	2.052
9.000	449	290.000	2.170
10.000	486	320.000	2.288
13.000	526	350.000	2.406
16.000	566	380.000	2.524
19.000	606	410.000	2.642
22.000	646	440.000	2.760
25.000	686	470.000	2.878
30.000	758	500.000	2.996
35.000	830		

Bei Werten über 500.000,00 € erhöht sich die volle Gebühr für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000,00 € um je 150,00 €.



SEBASTIAN BARTH

Rechtsanwalt

Einschub Beispiel:

Demzufolge beträgt die einfache Gebühr bei einer Angelegenheit mit einem Wert von bis zu 6.000,00 Euro also Euro 338,00. Hinzuzuziehen sind noch Entgelte für Post und Telekommunikation sowie die Umsatzsteuer i.H.v. 19 %.

Gegebenenfalls kommen im Einzelfall weitere Kosten hinzu, z.B. wenn ein Anwalt mehrere

Gegenstandswert	Gebührenart	0,5	0,8	1,0	1,3
Bis zu 6.000,00 Euro	Gebühr	169,00	270,40	338,00	439,40
	PTE-Pausch.	20,00	20,00	20,00	20,00
	Netto	189,00	290,40	358,00	459,40
	Umsatzsteuer	35,91	55,18	68,02	87,29
	Brutto	224,91	345,58	426,02	546,69

Auftraggeber in einer Angelegenheit vertritt oder ein Vergleich geschlossen wird.

Im obigen Beispiel würde also die 1,3-fache Gebühr für eine mittelschwere Angelegenheit $1,3 \times 338,00 \text{ Euro} = 439,40$ zzgl. Euro 20,00 als Pauschale Entgelte für Post und Telekommunikation und 19 % Umsatzsteuer aus dieser Summe i.H.v. weiteren Euro 87,29, insgesamt also **Euro 546,69** betragen.

Soweit ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, kommen neben den zusätzlichen Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) auch noch Kosten für den Anwalt für das Betreiben des Prozesses hinzu, diese richten sich nach den obenstehenden Grundsätzen. Anstelle der gesetzlichen Vorschriften können zwischen Anwalt und Mandant auch abweichende Vergütungsvereinbarungen getroffen werden, diese dürfen aber grundsätzlich nicht dazu führen, dass ein geringerer Vergütungsanspruch entsteht als dem Anwalt nach dem RVG zustünde.

Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, fällt mit der Stellung der Deckungsanfrage beim Versicherer eine Geschäftsgebühr (wie oben dargestellt) an. Diese ist auch dann vom Mandanten zu entrichten, wenn die Rechtsschutzversicherung eine Erteilung der Deckungszusage verweigert.

Erklärung der Mandantin/ des Mandanten:

Ich bestätige durch meine Unterschrift diese Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift